

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Schenkungsteuer: Nichtigkeit eines Schenkungsteuerbescheids**
Urteil vom 08.11.2023, Az: II R 22/20
2. **Kindergeld: Anspruchsvorrang**
Urteil vom 18.01.2024, Az: III R 5/23
3. **Gewerbsteuer: Bankenprivileg**
Urteil vom 30.11.2023, Az: III R 55/20
4. **Einkommensteuer: Verteilung von Nutzungsentschädigungen für Überlassung von Ausgleichsflächen**
Urteil vom 12.12.2023, Az: IX R 18/22
5. **Datenschutz-Grundverordnung: Gerichtlicher Prüfungsmaßstab sowie Tätigkeit und Mitteilung der Aufsichtsbehörde**
Urteil vom 12.12.2023, Az: IX R 33/21
6. **Körperschaftsteuer: Beitrittsaufforderung an BMF zur Frage der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art**
Beschluss vom 31.01.2024, Az: V R 43/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **Schenkungsteuer: Nichtigkeit eines Schenkungsteuerbescheids**
Urteil vom 08.11.2023, Az: II R 22/20
 1. Entrichtet der Schenker die ihm gegenüber festgesetzte Schenkungsteuer in vollem Umfang, so erlischt diese auch mit Wirkung gegenüber dem Bedachten als weiteren Gesamtschuldner und kann daher diesem gegenüber nicht mehr festgesetzt werden.
 2. Ein Schenkungsteuerbescheid ist nichtig, wenn ihm auch nach verständiger Auslegung nicht mit hinreichender Sicherheit die Höhe der festgesetzten Schenkungsteuer entnommen werden kann.
2. **Kindergeld: Anspruchsvorrang**
Urteil vom 18.01.2024, Az: III R 5/23
Sind zu Beginn eines Monats nur Kindergeldberechtigte vorhanden, die das Kind nicht in ihren Haushalt aufgenommen haben, bleiben diese gegenüber einem im Laufe des Monats hinzutretenden weiteren Anspruchsberechtigten auch dann vorrangig kindergeldberechtigt, wenn der hinzugetretene Kindergeldberechtigte das Kind in seinen

Haushalt aufgenommen hat. Der durch die Haushaltsaufnahme bewirkte Vorrang kann erst ab dem Folgemonat berücksichtigt werden.

3. Gewerbesteuer: Bankenprivileg

Urteil vom 30.11.2023, Az: III R 55/20

Die Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Bankenprivilegs setzt nicht voraus, dass das Unternehmen mit Bankgeschäften höhere Gewinne erzielt als mit sonstigen Geschäften; maßgeblich ist, dass die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Das gilt (jedenfalls in den Erhebungszeiträumen 2008 bis 2017) auch für Konzernfinanzierungsgesellschaften.

4. Einkommensteuer: Verteilung von Nutzungsentschädigungen für Überlassung von Ausgleichsflächen

Urteil vom 12.12.2023, Az: IX R 18/22

§ 11 Abs. 1 Satz 3 , Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes setzt nicht voraus, dass die genaue Zeitdauer der Nutzungsüberlassung im Vorauszahlungszeitpunkt bereits fest vereinbart ist. Die Zeitdauer muss jedoch anhand objektiver Umstände --gegebenenfalls im Wege einer Schätzung-- zumindest bestimmbar sein (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 04.06.2019 - VI R 34/17 , BFHE 265, 139, BStBl II 2021, 5).

5. Datenschutz-Grundverordnung: Gerichtlicher Prüfungsmaßstab sowie Tätigkeit und Mitteilung der Aufsichtsbehörde

Urteil vom 12.12.2023, Az: IX R 33/21

1. Art. 78 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fordert zum Schutz der Rechte, die dem Einzelnen aus der Datenschutz-Grundverordnung erwachsen, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, der nach Maßgabe des nationalen Verfahrensrechts eine vollständige inhaltliche Überprüfung der Beschwerdeentscheidung der Aufsichtsbehörde durch das Gericht ermöglicht.

2. Maßstab für den Umfang der Ermittlungen im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 77 DSGVO sind insbesondere die individuelle Bedeutung der Sache und die Schwere des in Rede stehenden Verstoßes.

6. Körperschaftsteuer: Beitrittsaufforderung an BMF zur Frage der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art

Beschluss vom 31.01.2024, Az: V R 43/21

Das BMF wird aufgefordert, dem Revisionsverfahren beizutreten, um zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ermöglicht § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG eine Zusammenfassung ohne organisatorische Verflechtung der zusammenzufassenden Betriebe gewerblicher Art (BgA)?

2. Gestattet § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG eine mehrstufige Zusammenfassung von mehr als zwei BgA, bei der auf einer ersten Stufe zwei BgA zusammengefasst werden und es dann auf einer zweiten Stufe für die Zusammenfassung dieser zusammengefassten BgA mit einem weiteren BgA ausreicht, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG nur zu einem der bereits zusammengefassten BgA vorliegen?